

werden, daß an einem Tage mehr als eine Musterung und zwar an verschiedenen Orten abgehalten wird und daß dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortschaften zuerst gemustert werden.

Die Termine werden mit der besonderen Rücksicht angelegt, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§. 3.

Der Landrath hat diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen; dabei wird derselbe zugleich die Reihenfolge bestimmen, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen sollen.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommission (§. 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelde wird für dieselben damit nicht begründet.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:

- a) der Hohlen unter vier Jahren,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- e) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Außerdem ist die kaiserliche Landesregierung im Einvernehmen mit dem General-Kommando befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Landrath hierzu ermächtigt.

In den unter c—o aufgeführten Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. die Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3. Bediente im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde,
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 5.

Die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angibt. Sie sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Rangiren und